16

1965-34

Begründung gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz

Betr.: Engelbergstraße, Tankstelle,
im Stadtbezirk Weilimdorf

Auf der Nordseite der Engelbergstraße ist eine Tankstelle bebauungsplanmäßig ausgewiesen. Die Baufläche liegt zu dicht an der Straßengrenze. Sie muß daher aus Verkehrsgründen weiter nach Norden verlegt werden.

Stuttgart, 13. Oktober 1964
Planungsamt der Stadt Stuttgart
Im Auftrag

Hudelmaier
Obervermessungsrat